

BGer 4F_35/2025 vom 9. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_35_2025

FR: TF 4F_35/2025 du 9 septembre 2025

IT: TF 4F_35/2025 del 9 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 4A_583/2024 vom 21. März 2025 wies das Bundesgericht eine von der Gesuchstellerin gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 24. September 2024 erhobene Beschwerde ab. Mit Eingabe vom 25. August 2025 beantragt die Gesuchstellerin dem Bundesgericht die Revision des Urteils 4A_583/2024 vom 21. März 2025. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden und eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann aber auf sein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 - 123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (BGE 149 III 93 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1).

E. 3

Die Gesuchstellerin stützt ihr Revisionsgesuch auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG .

E. 3.1

Die Revision kann nach Art. 121 Abs. 1 lit. d BGG verlangt werden, wenn das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 3.2

Das Revisionsgesuch wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften im Sinne von Art. 121 lit. b-d BGG ist gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen (CHRISTIAN DENYS, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 5 zu Art. 124 BGG).

E. 3.3

Die vollständige Ausfertigung des Urteils 4A_583/2024 vom 21. März 2025, dessen Revision beantragt wird, wurde der Gesuchstellerin als eingeschriebene Gerichtsurkunde am 16. April 2025 zugestellt. Damit ist die 30-tägige Frist - unter Berücksichtigung des Fristenstillstands (Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG) - am 27. Mai 2025 abgelaufen (Art. 44 Abs. 1 BGG). Das auf Art. 121 lit. d BGG gestützte Revisionsgesuch vom 25. August 2025 ist verspätet, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gesuchsgegner haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.